

## **Beamtenverordnung (Änderung)**

(vom 30. September 1992)

*Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht beschliessen:*

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

§ 41 Abs. 2. Der Regierungsrat, das Obergericht oder das Verwaltungsgericht können den jährlichen Aufstieg eines Beamten bei ungenügenden Leistungen unterbrechen oder eine Rückstufung vornehmen.

§ 45 Abs. 1 unverändert.

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht können, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet halbe Erfahrungs- und Leistungsstufen festlegen oder den Stufenaufstieg und Beförderungen sistieren.

Der Regierungsrat kann die Bewilligung des Aufstiegs in den Leistungsstufen auch für Beamte der Klassen 21 bis 29 den Direktionen übertragen.

II. Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1993 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber i. V.:  
Hofmann Hirschi

Ergänzende  
Bestimmungen  
und Sonder-  
regelungen

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident:    Der Generalsekretär:  
Bosshart            Koeferli

Zürich, den 30. September 1992

Im Namen des Verwaltungsgerichtes

Der Präsident:    Der Generalsekretär:  
Dietsch            Keiser

---

Vorstehende Änderung wird genehmigt.

Zürich, den 23. November 1992

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:    Der Sekretär:  
F. Jauch            A. Ganz